



Neobrain - stock.adobe.com

RP-BW  
Stuttgart  
Über uns  
Abteilungen  
Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen  
Referat 46.1 - Verkehr

- Teilen
- Drucken
- Als PDF speichern

## Referat 46.1 Verkehr



### Referatsleitung

Kyra Ihrig  
Leitende Regierungsdirektorin  
0711 904-14600  
kyra.ihrig@rps.bwl.de

### Stellvertretung

Joachim Henrichsmeyer  
Regierungsdirektor  
0711 904-14610  
joachim.henrichsmeyer@rps.bwl.de

Der Bereich Straßenverkehr umfasst die Verkehrssicherheit und die gewerberechtliche Ordnung für den Straßen- und als landesweite Vorortaufgabe den Schienenverkehr. Wesentlich sind auch Ausnahmegenehmigungen im Bereich der Straßenverkehrszulassungsordnung, die Ausweisung von Sonderrouen für Gefahrgut- und Schwertransporte, die Genehmigung des Linienverkehrs von Kraftomnibussen in kreisüberschreitenden Verkehrsverbänden und die Personenlinienverkehre ins Ausland. Auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes ist dem Referat 46.1 die technische Aufsicht über Straßenbahnen und Oberleitungsbusse übertragen.

Wir üben die Fachaufsicht über die Straßenverkehrsbehörden der Kommunen und Landkreise in Fragen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere auch in Angelegenheiten des Lärmschutzes aus.

Vordrucke und Formulare unseres Aufgabenbereichs

---

## Unsere Aufgaben

Das Verkehrsreferat hat ein breites Aufgabenspektrum und bedient einen großen Kundenkreis: Unsere Kunden sind zum Beispiel Busunternehmer, Schwertransportunternehmer, ganz normale Fahrzeughalter, Taxifahrer, Gemeinden und die Landratsämter als Straßenverkehrsbehörden und Straßenverkehrszulassungsbehörden. Wir erteilen Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausgleichszahlungen.

---

### Personenbeförderung

Busunternehmen, die in Verkehrsverbänden oder grenzüberschreitend fahren, erhalten von uns ihre Linienverkehrsgenehmigungen und Ausgleichszahlungen für die Beförderung von schwerbehinderten Personen. Im Personenbeförderungrecht üben wir die Rechts- und Fachaufsicht über die Land- und Stadtkreise als Genehmigungsbehörde im Regierungsbezirk Stuttgart aus und sind hier Widerspruchsbehörde. Hierzu gehören unter anderem Widersprüche gegen Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden zum Gelegenheitsverkehr (Taxi, Ausflugs- und Ferienziel-, Mietomnibus- und Mietwagenverkehre). Weiter beschäftigen wir uns mit neuen Verkehrsdienstleistungen wie zum Beispiel On-demand-Verkehre und ihren Anbietern.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

---

### Straßenverkehrsordnung

Zuständig für verkehrsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen sind regelmäßig die Straßenverkehrsbehörden bei den Landratsämtern, Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften.

Wir beraten die Straßenverkehrsbehörden bei Fragen zum Straßenverkehrsrecht. Dabei entscheiden wir auch über Streitfälle im sogenannten Widerspruchsverfahren. Wir genehmigen Veranstaltungen auf Straßen, wenn sie im Regierungsbezirk beginnen und über die Landesgrenze hinaus führen.

Um Straßen, Brücken und sonstige Infrastruktur zu schützen, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und den Verkehrsfluss aufrecht zu erhalten, erteilen wir unsere Zustimmung für Fahrtrouten von Großraum- und Schwertransporten.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

---

#### Fahrzeugzulassungswesen

Wir betreuen als Kundenkreis Fahrzeughersteller und Zulieferer, Schwertransportunternehmen, ganz normale Fahrzeughaltende, Gemeinden und Landratsämter als Straßenverkehrszulassungsbehörden und erteilen dabei verschiedenste Ausnahmegenehmigungen nach Bedarf. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die Ausnahmen von den Regeln der Straßenverkehrszulassungsordnung für Schwertransporte und für Erprobungsfahrzeuge. Die Landratsämter und Bürgermeisterämter beraten wir im Zusammenhang mit der Zulassung von Kraftfahrzeugen.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

---

#### Technische Aufsicht Bahnen

Im Referat beheimatet ist auch die Technische Aufsichtsbehörde für Straßen- und Stadtbahnen (TAB). Sie übt die Aufsicht gemäß der Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) und dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) aus. Die Zuständigkeit umfasst alle Schienenbahnen nach der BOStrab im gesamten Land Baden-Württemberg sowie den Oberleitungsbus in Esslingen am Neckar. Die TAB beaufsichtigt die Verkehrsbetriebe in den Fragen der Planung, des Baus, des Betriebes und der Fahrzeugtechnik.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

### Beachten Sie:

Die Genehmigung für Großraum- und Schwertransporte erhalten Sie von der örtlich zuständigen Verkehrsbehörde (Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt), in deren Bezirk der Transport beginnt, oder am Sitz Ihres Unternehmens oder der eingetragenen Zweigniederlassung.

## Häufig nachgefragt

Fahrzeugzulassung | Schwerverkehr  
Personenbeförderung | ÖPNV

Weitere interessante Themen finden Sie in unserem Themenportal

[Themenportal](#)

Seitenmenü